

§ 65 LWK-WO Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde

LWK-WO - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.08.2025

1. (1) Die Bezirkswahlbehörde hat das vorläufige Bezirkswahlergebnis für die Landeskammerwahl auf die schnellste Art (Sofortmeldung) der zuständigen Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde in der im § 56 Abs. 4 gegliederten Form bekannt zu geben.
2. (2) Die Kreiswahlbehörde hat hierauf auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß Abs. 1 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis zu ermitteln.
3. (3) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 2 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis auf die schnellste Art (Sofortmeldung) der Landeswahlbehörde zu berichten. Der Landeswahlbehörde sind bekannt zu geben:
 1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 2. die Summe der ungültigen Stimmen;
 3. die Summe der gültigen Stimmen;
 4. die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen (Wählergruppensummen);
 5. die Wahlzahl;
 6. die Zahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Mandate;
 7. die Zahl der Restmandate;
 8. die Zahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Reststimmen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 146/2024

In Kraft seit 18.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at